

# genève enchères

## allgemeine geschäftsbedingungen

Die Teilnahme an einer Auktion setzt die bedingungslose Annahme der folgenden Verkaufsbedingungen voraus:

**1.** Der Verkauf erfolgt ausschliesslich **in bar**, in Schweizer Franken und **ohne Garantie**.

Um eine zügige Abwicklung der Verkäufe zu gewährleisten, wird den Käufern jedoch eine Rechnung ausgehändigt, mit dem sie sich während der Auktion ausweisen können. Die Rechnung ist am Ende jeder Auktion zu bezahlen.

**2.** Die Auktion wird zugunsten des Höchstbietenden entschieden. Im Falle einer Anfechtung wird der Verkauf annulliert und das Los sofort erneut zur Versteigerung angeboten.

**3.** Es liegt im Ermessen des Gerichtsvollziehers oder des Auktionsators, ein Gebot abzulehnen und Lose zu teilen, zusammenzulegen oder zurückzuziehen. Wenn der Verkäufer einen Mindestpreis festgesetzt hat, behält sich der Gerichtsvollzieher das Recht vor, im Namen des Verkäufers zu bieten. Wenn der Mindestpreis nicht erreicht wird, wird mit einem einzigen Hammerschlag auf das nächste Los weitergeboten.

**4.** Die konkurrierenden Gebote müssen laut ausgesprochen werden oder durch eine Geste, die ausdrücklich den Wunsch nach einem höheren Gebot zum Ausdruck bringt. Der Gerichtsvollzieher behält sich das Recht vor, Gebote von unbekannten Käufern abzulehnen. Der Mindestbetrag für Überbietungen wird auf 10 % festgesetzt. Der Gerichtsvollzieher kann diesen Satz jedoch nach vorheriger Ankündigung ändern.

**5.** Der Käufer zahlt eine Gebühr in Höhe von **25%** des Verkaufspreises jedes Loses, zusätzlich einer Mehrwertsteuer von 8.1% auf diese Gebühr. Käufer, die über **Invaluable LIVE handeln**, zahlen **zusätzlich 2% auf den Verkaufspreis**. Bei Losen, die mit \* gekennzeichnet sind, wird die vom Käufer zu zahlende Mehrwertsteuer auf der Grundlage des erhöhten Preises (einschliesslich der Gebühr) berechnet. Internationale Käufer müssen sich vor dem Verkauf erkundigen und die Ein- und Ausfuhrbestimmungen zwischen

der Schweiz und dem Bestimmungsland einhalten. Übersteigt der Mehrwertsteuerbetrag CHF 50, kann er gegen Vorlage der vom Schweizer Zoll validierten Ausfuhrdokumente zurückerstattet werden.

**6.** Die Gegenstände werden in dem Zustand zur Versteigerung angeboten, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Versteigerung befinden. Da die Ausstellung den Käufern die Möglichkeit gibt, den Zustand der Gegenstände zu begutachten, werden Reklamationen nach der Auktion nicht akzeptiert.

**7.** Der Katalog wurde mit Sorgfalt und in gutem Glauben erstellt. Die im Katalog enthaltenen Angaben sind lediglich Meinungsäusserungen und stellen keine Garantie dar. Sie dienen lediglich der Veranschaulichung. Dies gilt auch für Fotos, Masse und Gewichte. Etwaige Schäden werden im Katalog nicht erwähnt. Zustandsberichte, die ebenfalls der Veranschaulichung dienen, sind auf Anfrage für Lose mit einem Schätzwert von über CHF 500 erhältlich.

**8.** Jeder Besucher haftet – bis zur Höhe des mittleren Schätzwertes, erhöht um die Provision und die Mehrwertsteuer – für alle Schäden, die er an den ausgestellten Gegenständen oder Losen verursacht.

**9.** Die Kaufaufträge werden von den Beauftragten mit Sorgfalt und ohne Kosten ausgeführt. Das Formular steht auf der Website zum Download bereit. Die Kaufaufträge müssen mindestens 24 Stunden vor Beginn der Auktion übermittelt werden.

**10.** Telefonische Gebote werden akzeptiert, wenn die Käufer den Gerichtsvollziehern bekannt sind und der Schätzwert des Loses mindestens CHF 300 beträgt. Genève Enchères übernimmt keine Verantwortung, wenn die Verbindung mit dem Bieter aus technischen oder anderen Gründen nicht hergestellt werden kann. Das Formular steht auf der Website zum Download bereit.

**11.** Der Gewinn und die Risiken gehen mit dem Verkauf auf den Käufer über und die Käufe liegen in der alleinigen Verantwortung

des Käufers; der Käufer wird jedoch erst nach vollständiger Bezahlung Eigentümer des Artikels. Der Käufer muss seine Einkäufe selbst versichern und Genève Enchères übernimmt keine Verantwortung für eventuelle Schäden, die der Artikel nach dem Verkauf erleiden könnte. Bei Nichtbezahlung nach drei Tagen kann der Käufer nach vorheriger Ankündigung gerichtlich belangt und der Verkauf auf Antrag des Verkäufers annulliert werden.

**12.** Die Lose müssen auf Kosten und eigene Gefahr des Käufers abgeholt werden. Sofern nicht anders vereinbart, wird kein Los vor Beendigung der Auktion und vor Zahlung des vollen Preises ausgehändigt. Die Übergabetermine der Lose sind im Katalog angegeben. Objekte, die nicht innerhalb von sieben Tagen nach dem letzten Auktionstag abgeholt werden, werden auf Kosten und eigene Gefahr des Käufers eingelagert. Pro Los und Woche wird ein Betrag von CHF 30 sowie eine Verwaltungspauschale von CHF 100 verrechnet.

**13.** Die Zahlung kann in bar oder per Banküberweisung, Debitkarte (PostCard und Maestro) oder Kreditkarte (Visa und Mastercard) erfolgen. Bei den letztgenannten Optionen wird ein Betrag in Höhe von 2% des zu zahlenden Betrages als Beitrag zu den vom Kartenaussteller erhobenen Gebühren hinzugerechnet. Genève Enchères behält sich das Recht vor, die Zahlung per Kreditkarte abzulehnen. Schecks werden nicht akzeptiert.

**14.** Genève Enchères behält sich das Recht vor, alle Bilder (Fotos, Filme usw.) der verkauften Gegenstände nach dem Verkauf zu verwenden und zu veröffentlichen, insbesondere zu Werbezwecken.

**15.** Wer vorsätzlich den freien Ablauf von Versteigerungen behindert oder stört, macht sich strafbar.

**16.** Jede Streitigkeit im Zusammenhang mit dem Verkauf unterliegt ausschliesslich dem **schweizerischen Recht** und der Zuständigkeit der **Gerichte des Kantons Genf**, ungeachtet des Wohnsitzes der Parteien.